

## FRAGEN UND ANTWORTEN

---

### Überwachung Versicherter: Nein zu Versicherungsspionen

26.09.2018

---

#### *Um was geht es in der Vorlage?*

Es soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, damit Sozialversicherungen Observationen durchführen können, wenn sie eine Person verdächtigen, zu Unrecht Leistungen zu beziehen. Gegen dies ist grundsätzlich nichts einzuwenden, jedoch ist die Ausgestaltung des Gesetzes völlig unverhältnismässig und eines Rechtsstaates wie der Schweiz unwürdig: Elementare Grundrechte werden verletzt.

#### *Aber Observationen werden doch schon seit vielen Jahren durchgeführt?*

Insbesondere die IV und Unfallversicherungen führten zahlreiche Observationen durch. Nur hatten sie gar keine gesetzliche Grundlage, dies auch zu tun. So urteilte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) im Jahre 2016 in einem Unfallversicherungsfall, das das Schweizer Bundesgericht im Jahre 2017 hinsichtlich der IV. Die SUVA beendete 2016, und die IV 2017 die Observationen. Deshalb begann das Parlament mit der Ausarbeitung einer neuen Gesetzesgrundlage.

#### *Welche Versicherungen dürfen mit diesem Gesetz observieren?*

Alle Sozialversicherungen, da es eine Revision des «Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)» ist. Dem unterstehen insbesondere AHV, Ergänzungsleistungen, IV, die obligatorischen Grundversicherungen der Krankenkassen und Unfallversicherungen. Es ist also die ganze Bevölkerung betroffen.

#### *Wer darf wann eine Überwachung anordnen?*

Hegt eine Versicherung den Verdacht, dass jemand missbräuchlich Leistung bezieht, braucht es lediglich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Versicherung mit Direktionsfunktion, um Observationen anzuordnen bzw. einen Privatdetektiv anzuheuern. Es braucht keine Genehmigung eines Gerichts oder einer anderen unabhängigen Instanz.

Zwar muss sich die Versicherung «konkrete Anhaltspunkte» haben, dass der Versicherte betrügt. Zudem darf erst überwacht werden, wenn der Verdacht nicht mit anderen Mitteln überprüft werden kann. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet aber allein eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Versicherung mit Direktionsfunktion, womit der Willkür Tür und Tor geöffnet werden. Nur wenn für die



Überwachung technische Hilfsmittel benötigt werden sollen, die den Standort des Observierten feststellen können (z.B. GPS-Tracker), ist ein richterlicher Beschluss nötig. D. h. bei Bild- und Tonaufzeichnungen müssen sich die Versicherungen vor niemandem verantworten.

*Welche Instrumente dürfen die Privatdetektive benutzen?*

Privatdetektive dürfen ohne weiteres Bild- und Tonaufzeichnungen machen, sprich filmen und Gespräche aufzeichnen. Sie dürfen zudem technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen, also z.B. einen GPS-Tracker an einem Auto anbringen. Für letzteres brauchen sie jedoch einen Beschluss eines Gerichtes.

*Wie lange dürfen Privatdetektive eine Person observieren?*

Insgesamt maximal 30 Tage in einem Zeitraum von sechs Monaten. Dieser Zeitraum kann aber um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Ob «hinreichende Gründe» vorliegen, entscheidet erneut nur eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Versicherung mit Direktionsfunktion und keine unabhängige Instanz.

*Was passiert, wenn ich ungerechtfertigt observiert werde?*

Sie müssen von der Versicherung informiert werden, dass sie observiert wurden. Das zusammengetragene Material wird vernichtet, ausser Sie wünschen, dass es in ihrem Dossier verbleibt. Der Privatdetektiv ist an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

*Wieso observiert nicht die Polizei, sondern Detektive?*

Weil es das Parlament so wollte. Die Vorlage sieht ausdrücklich vor, dass Versicherungen Detektive anheuern oder selbst observieren können.

*Was ist der Unterschied, wenn Detektive überwachen und nicht die Polizei?*

Ein Privatdetektiv arbeitet auf eigene Rechnung und hat finanzielle Interessen. Er übernimmt einen Auftrag einer Versicherung, von der er bezahlt wird. Wie in jedem Vertrag in der Wirtschaft, besteht sein Interesse ausschliesslich darin, den Auftrag zur grössten Zufriedenheit des Auftragsgebers zu erfüllen. Dies ist sein einziges Interesse, nicht grundsätzlich die objektive Überprüfung des Sachverhaltes. Ton- und Bildmaterial können manipulativ zusammengeschnitten werden, um der Versicherung zu helfen, Kosten zu sparen.

Polizeibeamte hingegen bekommen ihren Lohn vom Staat, unabhängig davon, ob sich der Verdacht bei der überwachten Person bestätigt oder nicht. Ihr Interesse gilt der Wahrheitsfindung. Im Gegensatz zum Privatdetektiv hat die Polizei also keine zusätzlichen finanziellen Interessen.

*Weshalb wehrt sich Inclusion Handicap gegen Observationen?*

Inclusion Handicap wehrt sich nicht grundsätzlich gegen Observationen, und setzt sich auch vehement gegen Sozialversicherungsbetrug ein. Denn dieser schadet dem Ansehen aller Versicherten. Inclusion Handicap ist nicht gegen Missbrauchsbekämpfung, aber gegen eine Missbrauchsbekämpfung, die elementare Grundrechte einschränkt und Prinzipien eines Rechtsstaates verletzt – mit der Absicht, insbesondere



IV-Beziehenden nicht die gleichen Rechte zuzugestehen. Auch wenn es um alle Sozialversicherungen geht, ist die Absicht der Befürworter klar: Sie zielen klar auf das Stereotyp des faulen «IV-Schmarotzers» und «Scheininvaliden».

*Welche Grundrechte werden eingeschränkt?*

Die Privatsphäre. Mit dem Gesetz wären z.B. Observationen in den eigenen vier Wänden oder auf dem Balkon möglich, sofern diese von einem öffentlich zugänglichen Ort aus einsehbar sind (z.B. von einem Trottoir, von einem Park o.ä.). Dies dürfen die Versicherungen ohne Prüfung einer unabhängigen Stelle einfach anordnen (mit Ausnahme der technischen Hilfsmittel zur Standortbestimmung). Zum Vergleich: Der Nachrichtendienst im Falle eines Terrorismusverdachts, oder die Polizei bei Mordverdacht, muss für Observationen im privaten Raum von einem Gericht eine Genehmigung einholen. Dass bei den Sozialversicherungen kein Gerichtsbeschluss nötig sein soll, ist eine völlig absurde Gewichtung und ein Verstoss gegen den verfassungsmässigen Schutz der Privatsphäre.

*Weshalb ist das Gesetz sonst rechtsstaatlich bedenklich?*

Weil die Observationen von der Versicherung selber angeordnet werden können, die finanzielle Interessen verfolgt. Kein Gericht überprüft, ob ein Verdacht begründet ist oder nicht. Damit haben Versicherungen (und die von ihnen beauftragten Privatdetektive) weniger Hürden für Observationen, als es die Polizei und der Nachrichtendienst hat. Auch die beauftragten Privatdetektive sind Partei und wollen meist in erster Linie ihren Geldgebern, also den Versicherungen, gefallen. Sie haben in den wenigsten Fällen ein Interesse an einer objektiven Aufklärung.

*Inwiefern haben Privatdetektive mehr Möglichkeiten als die Polizei?*

Die Polizei braucht bei Observationen im privaten Raum einen richterlichen Beschluss. Privatdetektive sollen bei Verdacht auf Versicherungsmissbrauch die entsprechende Person aber auch im privaten Raum beobachten dürfen, solange dieser öffentlich einsehbar ist, also z.B. durchs Fenster in die Wohnung, auf Balkonen und Terrassen etc.

*Wieso sagt das BSV, die Detektive hätten nicht mehr Befugnisse als die Polizei?*

Das BSV stützt sich auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Bild- und Tonaufnahmen nur dann möglich sind, wenn die observierte Person sich an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält, also in der Öffentlichkeit. So ist es in der Strafverfolgung geregelt. Das BSV geht davon aus, dass die Praxis ohne weiteres so weitergehandhabt wird. Nur: Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sehen vor, dass Observationen auch an Orten durchgeführt werden können, die von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar sind. Der Wortlaut ist eindeutig: Ist der Blick auf den Balkon oder durch ein Fenster von einem öffentlichen Ort, also z.B. von einem Trottoir, aus möglich, ist dies erlaubt. Die Strafprozessordnung hingegen sieht keine derartige Formulierung vor. Weshalb das Bundesgericht dies nicht berücksichtigen soll, ist nicht nachzuvollziehen. Renommierte Rechtsprofessorinnen und -professoren teilen diese Einschätzungen.



*Unter welchen Umständen befürwortet Inclusion Handicap die Überwachung von Versicherten?*

Wenn nach den gleichen Massstäben ermittelt wird wie bei anderen Strafbeständen: Wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, ein Gericht diesen bestätigt und eine Observation vom Gericht angeordnet wird. Überwachungen sollen von der Polizei und nicht von Privaten getätigt werden.

*Was läuft alles unter Sozialversicherungsmissbrauch?*

Der Begriff Missbrauch ist stark irreführend. Unter dem Begriff des Versicherungsmissbrauchs versteht man landläufig nur Sozialversicherungsbetrug. In den Statistiken zählen zum Versicherungsmissbrauch aber nicht nur Betrugsfälle, sondern auch unrechtmässig bezogene Leistungen ohne jegliche betrügerische Absicht, die strafrechtlich meistens irrelevant sind. So kann es sein, dass ein Gutachter die gesundheitliche Situation einer Person falsch beurteilt hatte und diese deshalb zu viel IV-Leistungen bezog. Häufig sind es auch fahrlässige Verstösse gegen die Meldepflicht, z.B. wenn sich der Gesundheitszustand nur leicht verbessert hat oder wenn eine Teilrentnerin vergisst, den Teuerungsausgleich des Lohnes anzugeben.

*Wie viel wird dann tatsächlich betrogen?*

In den letzten beiden Jahren gab es bei der IV 20 Strafanzeigen wegen Betrugs. Dies geht aus Zahlen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) hervor. Wie oft es zur Verurteilung kam, hat das BSV nicht kommuniziert. Es sind also maximal 20, höchstwahrscheinlich weniger Versicherte, die die IV betrogen haben.